

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 21.06.2013 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

**Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern -  
Erhöhung der Grundentgelte vom 22.04.2013**

§ 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 ist zu berichtigen und erhält folgende Fassung:

„Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG.“

**Erläuterung:**

Bei der bisherigen Formulierung wäre der Anspruch auf Krankengeld dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt, das wäre systemfremd. Gemeint war der Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 SGB V.